

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft  
- II C 1.7 -  
Tel.: 90227 (9227) – 5688

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

### V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die nachstehende Verordnung erlassen hat:

# **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung**

Vom 14. Februar 2012

Auf Grund des § 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 6, §§ 39, 56 Absatz 9 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) und durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird verordnet:

## **Artikel I**

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Januar 2011 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB)“
  - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:  
„§ 7 Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien“
  - c) Die Angabe zu Teil II Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:  
„Kapitel 5 Andere Grundschulen mit besonderer pädagogischer Prägung“
  - d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Peter-Petersen-Schule“
  - e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Martin-Buber-Oberschule und Sophie-Scholl-Schule“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - c) Nach dem neuen Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) Abweichend von § 55a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und § 56 Absatz 6 des Schulgesetzes erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie nach den in Teil II dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen. Soweit im Folgenden nichts anderes

festgelegt ist, erfordert die Aufnahme auch bei freien Kapazitäten die Eignung der Schülerinnen und Schüler für das spezifische Angebot der jeweiligen Schule. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Erziehungsberechtigte die jeweilige Schule als Erstwunsch bestimmt haben; nachrangig erfolgt die Auswahl zunächst nach Zweit-, zuletzt nach Drittwünschen. Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen standardisierter Verfahren, deren Ergebnisse zu dokumentieren sind.

(4) § 37 Absatz 3 des Schulgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass bei gleicher Eignung Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Frequenzvorgaben der §§ 19, 20 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorrangig aufgenommen werden, soweit nicht in Teil II schulspezifisch abweichende Eignungsanforderungen festgelegt werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB)“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Staatlichen Europa-Schulen“ durch die Wörter „Staatliche Europa-Schule“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung zur Hälfte Kinder auf, die Deutsch altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, zur Hälfte Kinder, die die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen. Ansonsten ist - auch bei freien Kapazitäten - keine Aufnahme möglich (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder beide Unterrichtssprachen altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, müssen sich bei der Anmeldung entscheiden, welcher Sprachgruppe ihr Kind zugeordnet werden soll.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach beiden Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich jeweils nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Grundkenntnisse der Sprache am SESB-Standort, die der jeweils anderen Sprachgruppe zugehörig ist, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen; dies gilt nicht bei Kindern, die die jeweils nichtdeutsche Sprache altergemäß wie eine Muttersprache beherrschen, die kürzer als ein Jahr in Deutschland leben,
2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden,

3. Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden.

Vor jeder Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden Kompetenzen in beiden gleichberechtigten Unterrichtssprachen in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. In der deutschen Sprache erfolgt diese Überprüfung in der Regel durch das Sprachstandsfeststellungsverfahren gemäß § 55 des Schulgesetzes. Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wird, erfüllen die Voraussetzung Deutsch muttersprachlich, Kinder mit Sprachförderbedarf, die regelmäßig an Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen, die Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 1. Sofern trotz Sprachförderbedarf die Aufnahme in der deutschen Sprachgruppe beantragt wird, sind zeitnah zur Anmeldung in der Schule erneut die Deutschkenntnisse, diesmal durch den gewünschten SESB-Standort, zu überprüfen. Die SESB darf die Aufnahme von Kindern in der deutschen Sprachgruppe von einem schuleigenen Test in deutscher Sprache abhängig machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kind zwar keinen Sprachförderbedarf, aber trotzdem erkennbare Defizite in der deutschen Sprache hat, die den erfolgreichen Besuch der SESB gefährden. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache erfolgt durch die SESB.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 3 wie folgt gefasst:

„Über die entsprechende Vorbildung ist in der Regel ein Nachweis in beiden Sprachen zu erbringen.“

- f) Nach dem neuen Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7, 8 und 9 eingefügt:

„(7) Sofern der Bildungsgang der SESB in Jahrgangsstufe 7 an Schulen unterschiedlicher Schularten fortgesetzt werden kann, werden am Gymnasium vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einer Förderprognose für das Gymnasium aus Grundschulklassen der SESB aufgenommen, danach solche mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und schließlich Schülerinnen und Schüler aus der SESB ohne Förderprognose für das Gymnasium. Kann der Bildungsgang der SESB an mehreren Integrierten Sekundarschulen fortgesetzt werden, stimmen sich die beteiligten Schulen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens miteinander ab. Sofern die Anmeldungen die Kapazitäten einer Schule unter- und einer anderen Schule überschreiten, werden zunächst all jene aus Grundschulzügen der SESB kommenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich an der weniger nachgefragten Schule angemeldet haben; die übrigen Plätze werden - wiederum zunächst unter den Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang an der SESB fortsetzen - den jeweiligen Schulen zugewiesen.“

(8) In die gymnasiale Oberstufe der SESB werden alle Schülerinnen und Schüler übernommen, die den gewählten Bildungsgang innerhalb der SESB mit derselben Partnersprachkombination fortsetzen wollen und die Voraussetzungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfüllen. Schülerinnen und Schüler von Klassen der auslaufenden Schulart Realschule können den Bildungsgang der SESB auf Wunsch direkt in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase erfüllen. Sie erhalten in diesem Fall das Recht auf einen zusätzlichen Rücktritt, der nicht auf die Höchstverweildauer und die zulässige Zahl der Rücktritte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. August 2011 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, angerechnet wird.

(9) Eine Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse der SESB ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler beide Sprachen der jeweiligen Sprachkombination so beherrschen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Über die entsprechende Vorbildung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen; darüber hinaus führt die Schule ein Aufnahmegespräch zur Feststellung der Sprachkenntnisse in beiden Sprachen durch, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

##### Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien

(1) Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Züge bestehen an der Andreas-Oberschule, der Heinrich-Hertz-Oberschule, der Herder-Oberschule und der Immanuel-Kant-Schule. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7.

(2) Die Aufnahme setzt mindestens gute Leistungen in Mathematik voraus.

(3) Die weitere Eignung für den Besuch grundständiger Züge wird zunächst aus den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch abgeleitet. Dabei wird die Note in Mathematik mit dem Faktor 3, die Note in Deutsch mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Notensumme aus allen vier Fächern darf nicht höher als 15 sein. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung erfüllen, nehmen an einem einheitlichen, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Test mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt teil. Die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt anhand einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Die entscheidende Punktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus den Ergebnissen des in Satz 4 genannten Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme nach Satz 3 und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose:

„erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“, „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“ und „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse des Tests werden in Abhängigkeit von der erreichten absoluten Punktzahl mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Notensumme und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose werden ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „7“, „8“, „9“, „10 bis 11“ und „12 bis 13“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind. Bei gleicher Punktschumme führt die Schulleitung mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern jeweils ein qualifiziertes Aufnahmegespräch durch. Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen ist zur Gewährleistung des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht - bei gleicher Eignung - mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung zu stellen. Ein qualifiziertes Aufnahmegespräch führt die Schulleitung auch mit den Schülerinnen und Schülern durch, bei denen Testergebnis und Bewertung der Grundschule deutlich voneinander abweichen.

(4) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unabhängig von der nach Absatz 3 erreichten Gesamtpunktzahl bis zu 10 Prozent der Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die nur im Test herausragend abgeschnitten haben, mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen oder als Zuziehende keine vergleichbare Förderprognose erhalten haben und damit auch keine Punkte bei der Bewertung der Kompetenzen einbringen können, sofern unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in diesen Fällen mit den Schülerinnen und Schülern zu führenden qualifizierten Aufnahmegesprächs eine der Eignungsvermutung nach Absatz 3 Satz 7 vergleichbare Eignungsvermutung besteht. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.

(5) Die Schulen können die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 über die Voraussetzung in Absatz 2 hinaus vom Ergebnis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Tests abhängig machen, den die Schulen selbst erstellen; wird ein solcher Test durchgeführt, müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden. Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität dieser mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notensumme aus den Fächern Mathematik, Deutsch,

Naturwissenschaften und erste Fremdsprache bei doppelter Gewichtung des Faches Mathematik aufgenommen.

(6) Eine Aufnahme in einen bereits eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn in Mathematik gute oder sehr gute, in einem der Fächer Chemie und Physik mindestens gute und in dem jeweils anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen; wird eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Lernbereich gebildet, muss diese mindestens gut sein. Die Aufnahme kann zudem vom Ergebnis eines von der Schule erstellten mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufnahmetests abhängig gemacht werden.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Jahrgangsstufe 5“ ein Komma und die Wörter „in den Schuljahren, in denen entsprechende Klassen eingerichtet werden, auch in der Jahrgangsstufe 7“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „voraus“ ein Semikolon und die Wörter „bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 tritt an die Stelle der Note im Sachunterricht die Note der ersten Fremdsprache“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der Plätze sind insbesondere musikalisch herausragend begabte Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nicht durchweg mindestens gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Musik nachweisen, wobei für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz entsprechend gilt.

(7) Eine Aufnahme in einen bereits eingerichteten Bildungsgang ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt werden und in drei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Musik mindestens gute, in dem weiteren Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen.“

6. Nach § 11 wird folgendes Kapitel 5 eingefügt:

„Kapitel 5

Andere Grundschulen mit besonderer pädagogischer Prägung

§ 12

Peter-Petersen-Schule

(1) Die Aufnahme in die Peter-Petersen-Schule erfolgt in der Jahrgangsstufe 1.

(2) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, werden zunächst jeweils 10 Prozent der Plätze vorrangig an Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie an Kinder mit einer besonderen kognitiven Begabung vergeben, die bis spätestens Ende Februar des Aufnahmejahres mit einer Empfehlung der Schulpsychologischen Beratungsstelle im Bezirk nachzuweisen ist. Danach werden Kinder mit nachprüfbar längerfristig gewachsenen, stark ausgeprägten persönlichen Bindungen zu Schülerinnen und Schülern, insbesondere Geschwistern, aufgenommen, die mindestens im Aufnahmejahr weiterhin die Peter-Petersen-Schule besuchen. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme das Los.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Maßgabe der regelmäßigen Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen muss die Schule zum Ende des begonnenen Schulhalbjahres verlassen werden.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mindesteignung für den Besuch der Schule liegt vor, wenn 10 Punkte erreicht werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung.““

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern mehr geeignete Anmeldungen vorliegen als Plätze verfügbar sind, werden nach vorrangiger Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend den Frequenzvorgaben des § 20 der Sonderpädagogikverordnung sowie besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes im Umfang von bis zu 10 Prozent der Plätze 60 Prozent der Plätze nach der erreichten Punktzahl, die übrigen Plätze durch Los vergeben.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14  
Martin-Buber-Oberschule und Sophie-Scholl-Schule“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Martin-Buber-Schule“ durch das Wort „Martin-Buber-Oberschule“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Alle Lerngruppen mit Ausnahme der SESB-Züge an der Sophie-Scholl-Schule werden neigungsorientiert jeweils mit Schülerinnen und Schülern gleicher oder ähnlicher Interessen gebildet (Profilzüge). Dabei ist jeweils ein Zug mathematisch-technisch-naturwissenschaftlich und ein Zug musisch-künstlerisch geprägt; an der Martin-Buber-



Oberschule werden zudem ein fremdsprachlich und ein sportlich geprägter Zug eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Züge ist abhängig von den schulorganisatorischen Möglichkeiten und der spezifischen Nachfrage. Die Zuordnung in die verschiedenen Neigungszüge der Schule erfolgt entsprechend der Entscheidung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler für den in Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtkurs. Das Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache und das Wahlpflichtfach Wirtschaft, Arbeit, Technik können dabei im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten den einzelnen Zügen zugeordnet werden. Danach stellt die Schule die individuelle Eignung für die jeweils gewählten Profile unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise sowie innerhalb und außerhalb des Unterrichts erworbener Fähig- und Fertigkeiten fest, deren Berücksichtigung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden kann. Dazu führen die Schulleitung oder von ihr beauftragte Lehrkräfte neigungsbezogen standardisierte Gespräche mit allen Schülerinnen und Schülern anhand der von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Eignungskriterien durch.

(3) Grundlage der Eignungsfeststellung ist der von der Schule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde entwickelte und von dieser genehmigte Kompetenzkatalog. Die Aufnahme setzt eine Mindesteignung voraus, die alle Schülerinnen und Schüler erfüllen, die 5 von 12 möglichen Punkten erreichen; Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erfüllen abweichend davon die Mindesteignung bei Erreichen von 3 Punkten, solche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bei Erreichen von einem Punkt. Die Aufnahme erfolgt nach vorrangiger Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes gesondert für jedes Profil absteigend nach der erreichten Punktsomme; unter Schülerinnen und Schülern mit gleicher Punktsomme entscheidet das Los. Dabei ist zu gewährleisten, dass mindestens 25 Prozent der insgesamt aufgenommenen Schülerinnen und Schüler als Durchschnittsnote einen Wert von 2,8 oder höher in der Förderprognose haben oder keine Durchschnittsnote nachweisen können.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule hat ein naturwissenschaftliches und musisch-künstlerisches Profil. Aufgenommen werden dem gewünschten Profil (Biologie, Kunst oder Musik) entsprechend nur Schülerinnen und Schüler mit mindestens guten Leistungen in den Fächern Naturwissenschaften, Kunst oder Musik, vorrangig solche mit einer Förderprognose für das Gymnasium.“

b) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „besuchen“ ein Semikolon und die Wörter „sie werden entsprechend Absatz 4 vergeben“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Aufnahme erfolgt getrennt für jedes der drei Profile (Biologie, Kunst, Musik), wobei zunächst das Erstwunschprofil, dann das Zweit- und schließlich das Drittwunschprofil berücksichtigt wird. Bei Übernachtfrage in einem Profil wird eine Rangfolge gebildet, die sich aus der Notensumme der letzten beiden Zeugnisse der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie - entsprechend dem gewählten Profil - der Fächer Naturwissenschaften, Kunst oder Musik ergibt.“

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

## **A. Begründung:**

### **a) Allgemeines**

Die Änderungen der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) berücksichtigen Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe I und setzen die Umwandlung erfolgreicher Bildungsgänge an einzelnen Schulen, die bisher langjährig im Rahmen von Schulversuchen erprobt wurden, in Schulen besonderer pädagogischer Prägung verbindlich um.

### **b) Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel I**

##### Zu Nummer 1:

Die Veränderung mehrerer Überschriften erfordert auch eine entsprechende Änderung in der Inhaltsübersicht.

##### Zu Nummer 2 (§ 2):

Die Änderungen präzisieren den bewährten Grundsatz, dass die Aufnahme in die meisten Schulen besonderer pädagogischer Prägung wegen der hohen spezifischen Anforderungen nur bei nachgewiesener Eignung für das jeweilige Profil erfolgt, wobei es Aufgabe auch dieser Schulen ist, (geeignete) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angemessen zu berücksichtigen.

##### Zu Nummer 3 (§ 3):

Durch den Wegfall der Vorklasse ergeben sich besondere Herausforderungen für die SESB im Umgang mit Kindern, die nicht kontinuierlich an das konsequent bilinguale Lernkonzept herangeführt wurden, die durch das durchschnittlich um fünf Monate frühere Einschulungsalter noch verstärkt werden. Zudem verleitet die sich in einer Übernachfrage äußernde Attraktivität des Angebots zu einer Anmeldung sehr junger Kinder, die dadurch eine doppelte Anmeldechance erhalten, da sie im Falle einer Ablehnung im kommenden Jahr erneut angemeldet werden können. Die Feststellung, ob ein Kind Förderbedarf in der deutschen Sprache hat, wird durch einen Schwellentest ermittelt, der in der Regel schon dann bestanden wird, wenn keine großen Defizite bestehen. Da dies den Ansprüchen der SESB an eine sichere Beherrschung der deutschen Sprache, die erforderlich ist, um sich auf den Erwerb der nichtdeutschen Partnersprache zu konzentrieren, nicht genügt, können die aufnehmenden Schulen, wenn sich Zweifel daran ergeben, ob die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einen stärker differenzierenden schuleigenen Test durchführen. Sofern der SESB-Bildungsgang in der Sekundarstufe I an verschiedenen Schulen fortgesetzt werden kann, sind differenzierte Aufnahme Regelungen erforderlich, um die Verteilung der Schülerinnen

und Schüler zugleich rechtssicher und eignungsoptimiert zu regulieren. Mit der Regelung in Absatz 7 Satz 2 soll z.B. erreicht werden, dass sich die Schulen den Erziehungsberechtigten auf Informationsveranstaltungen bereits im Vorfeld gemeinsam präsentieren, um die gemeinsame Plattform zu demonstrieren und etwaige Ängste abzubauen, wenn Schülerinnen und Schüler doch einen Platz an der weniger renommierten oder arrivierten Schule erhalten. Absatz 8 soll Schülerinnen und Schülern, die bisher die Realschule besucht haben, die Möglichkeit sichern, die gymnasiale Oberstufe innerhalb des SESB-Bildungsganges zu besuchen. Dies wäre ohne diese Ausnahme nicht möglich, da es keine korrespondierende dreijährige gymnasiale Oberstufe gibt. Weil diese Schülerinnen und Schüler dadurch gezwungen sind, die Einführungsphase zu überspringen, erhalten sie als Kompensation für diese Erschwernis ein zusätzliches Rücktrittsrecht. Absatz 9 wird eingefügt, um deutlich zu machen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufnahme auch außerhalb der Jahrgangsstufen 1 und 7 möglich ist. Dabei wird, um keine Abstriche beim sprachlichen Niveau machen zu müssen, ein Kenntnisstand vorausgesetzt, der eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lässt. Als Nachweise eignen sich z. B. Belege eines Auslandsschuljahres oder in- und ausländische Zertifikate.

#### Zu Nummer 4 (§ 7):

Die Neufassung enthält die Erweiterung des Angebots auf grundständige Züge und nimmt die Andreas-Oberschule als (vierte) Schule auf, die – zusammen mit den drei anderen Gymnasien - den Kern des von der Humboldt-Universität zu Berlin geführten Netzwerks mathematisch-naturwissenschaftlich geprägter Schulen bildet. Die Regelungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der Schulversuchsgenehmigung. Alle Schulen kennzeichnet, dass neben grundständigen Klassen immer auch ein in Jahrgangsstufe 7 beginnender Zug eingerichtet wird, damit mathematisch interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler nicht zu einem Verlassen der Grundschule bereits nach Jahrgangsstufe 4 gezwungen sind. Für die Aufnahme in grundständige Klassen ist ein standardisiertes Testverfahren obligatorisch, das auch begabten, aber unterforderten Schülerinnen und Schülern ermöglicht, schulische Defizite partiell zu kompensieren. Das Testergebnis ist Teil einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Das Schulleitergespräch soll bei gleicher Gesamtpunktzahl eine feinere Differenzierung des Eignungsgesichtspunktes gewährleisten als es das Los könnte. Es wird eine „Geschlechterquote“ aufgenommen, um dazu beizutragen, das gesellschaftliche Ziel zu fördern, mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung insbesondere für Mädchen attraktiver zu machen. Eine solche Quotierung existiert - mit anderer Ausrichtung - bereits in vergleichbarer Weise an bilingualen und musikbetonten Zügen. Absatz 4 lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufnahme unabhängig von der bei der Eignungsprüfung erreichten Gesamtpunktzahl zu.

#### Zu Nummer 5 (§ 11):

Da die Georg-Friedrich-Händel-Oberschule künftig in etwa zweijährigem Rhythmus auch musik-profilerte Klassen einrichtet, die in Jahrgangsstufe 7 beginnen, sind die bestehenden Regelungen zu erweitern und stimmig anzupassen. Zudem werden die Voraussetzungen für die Aufnahme von Seiteneinsteigern festgelegt.

#### Zu Nummer 6 (§ 12):

Die seit dem Schuljahr 2002/03 als Schule besonderer pädagogischer Prägung anerkannte Peter-Petersen-Schule hat ihr Konzept modifiziert und die bisher eher allgemeinen Aufnahmekriterien strikt an ihr Jenaplan-Profil gebunden. Die wesentlichen inhaltlichen Kennzeichen des Jenaplans - die Einheit von selbsttätigem Arbeiten, gemeinschaftlichem Zusammenarbeiten und -leben und (im Sinne einer Lebensgemeinschaftsschule) der Mitverantwortung der Schüler- und Elternschaft bei den vier von Peter Petersen postulierten Grundformen der Bildung und des Lernens (Gespräch, Arbeit, Spiel und Feier), erfordern auch die Teilnahme an konzeptprägenden Formen des Spiels sowie den regelmäßigen Feiern und Fahrten. Zur Sicherung dieses Konzepts legt Absatz 3 für das Verlassen der Schule strengere Maßstäbe als üblich an.

#### Zu Nummer 7 (§ 13):

Die Änderungen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Aufnahme wie an Regelschulen der Sekundarstufe I berücksichtigt werden und setzen ansonsten eine Mindesteignung fest.

#### Zu Nummer 8 (§ 14):

Hierbei handelt es sich um strukturelle Anpassungen, die der besseren Organisierbarkeit des Schulbetriebs dienen sollen. Darüber hinaus werden auch Qualifizierungsvorgaben für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler definiert.

#### Zu Nummer 9 (§ 16):

Die Regelungen entsprechen der neuen Organisation der Schule, wonach künftig drei Profilklassen gebildet werden; der Zugang in diese Klassen berücksichtigt neben den Kernfächern jeweils die Leistungen des Faches, das das Profil kennzeichnet.

### **Zu Artikel II**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da das Aufnahmeverfahren im Februar beginnt, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Februar 2012 geboten, damit die Aufnahmeentscheidungen auf rechtssicherer Grundlage getroffen werden.

**B - Rechtsgrundlage:**

§ 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 6, §§ 39, 56 Absatz 9 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) und durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) geändert worden ist.

**C - Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Die Rechtsverordnung hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

**D - Gesamtkosten:**

Keine.

Die sich aus der Einrichtung neuer Schulen oder Klassen an Schulen besonderer pädagogischer Prägung ergebenden Kosten entsprechen der bisher im Rahmen des jeweiligen Schulversuchs gewährten Ausstattung. Sofern zusätzliche Klassen eingerichtet werden, wird der erhöhte Bedarf durch Reduzierung des Mitteleinsatzes bei anderen Maßnahmen kompensiert. Dementsprechend steht der Ausweitung von Klassen an mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasien eine Reduzierung von Klassen im Schulversuch „Individualisierung des gymnasialen Bildungsganges“ („Schnelllernerklassen“) gegenüber.

**E - Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F - Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

Keine.

Berlin, den 14. Februar 2012

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

| ALT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | NEU                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p align="center"><b>Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung</b><br/>(AufnahmeVO-SbP)</p> <p align="center">Vom 23. März 2006<br/>(in der Fassung vom 26. Januar 2011)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p align="center"><b>2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung</b><br/>(AufnahmeVO-SbP)</p> <p align="center">Vom</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p align="center"><b>§ 2</b><br/><b>Grundsätze</b></p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind vor der Aufnahme über die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsbedingungen sowie über im Vergleich zu herkömmlichen Schulen mögliche zusätzliche Belastungen zu informieren. Die Aufnahme setzt die Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus.</p> <p>(2) <del>Die Aufnahme erfordert, soweit nichts anderes festgelegt ist,</del> die Eignung der Schülerinnen und Schüler für das spezifische Angebot der jeweiligen Schule. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Erziehungsberechtigte die jeweilige Schule als Erstwunsch bestimmt haben; nachrangig erfolgt die Auswahl zunächst nach Zweit-, zuletzt nach Drittwünschen. <del>Abweichend von den Bestimmungen in § 55a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und § 56 Abs. 6 des Schulgesetzes richtet sich die Auswahl nach den in Teil II dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen.</del> Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen eines standardisierten Verfahrens, <del>dessen</del> Ergebnisse zu dokumentieren sind.</p> <p>(4) Die Veränderung der Anzahl der Züge mit besonderer pädagogischer Prägung bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde herzustellen.</p> | <p align="center"><b>§ 2</b><br/><b>Grundsätze</b></p> <p>(2) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind vor der Aufnahme über die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsbedingungen sowie über im Vergleich zu herkömmlichen Schulen mögliche zusätzliche Belastungen zu informieren. Die Aufnahme setzt die Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus.</p> <p>(3) <u>Abweichend von § 55a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und § 56 Absatz 6 des Schulgesetzes erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie nach den in Teil II dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen. Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, erfordert die Aufnahme auch bei freien Kapazitäten die Eignung der Schülerinnen und Schüler für das spezifische Angebot der jeweiligen Schule. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Erziehungsberechtigte die jeweilige Schule als Erstwunsch bestimmt haben; nachrangig erfolgt die Auswahl zunächst nach Zweit-, zuletzt nach Drittwünschen. Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen standardisierter Verfahren, <u>deren</u> Ergebnisse zu dokumentieren sind.</u></p> <p>(4) <u>§ 37 Absatz 3 des Schulgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass bei gleicher Eignung Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Frequenzvorgaben der §§ 19, 20 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorrangig aufgenommen werden, soweit nicht in Teil II schulspezifisch abweichende Eignungsanforderungen festgelegt werden.</u></p> <p>(5) Die Veränderung der Anzahl der Züge mit besonderer pädagogischer Prägung bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde herzustellen.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Staatliche Europa-Schulen Berlin (SESB)</b></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Staatlichen Europa-Schulen Berlin (SESB) erfolgt in den Jahrgangsstufen 1 und 7.</p> <p>(4) <del>Jede SESB nimmt zur Hälfte im Rahmen der Einschulung Kinder mit Deutsch als Muttersprache auf, zur Hälfte Kinder, deren Muttersprache die jeweilige nichtdeutsche Sprache ist; beide Sprachen sind gleichberechtigte Unterrichtssprachen. Die Aufnahme von Kindern mit anderen Muttersprachen ist möglich, sofern ihre Muttersprache in keiner bestehenden SESB als gleichberechtigte Unterrichtssprache angeboten wird. Die Kinder müssen eine der beiden Sprachen der jeweiligen SESB altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen. Erziehungsberechtigte, für deren Kinder beide Unterrichtssprachen als Muttersprachen in Betracht kommen, müssen sich bei der Anmeldung entscheiden, welcher Sprachgruppe ihr Kind zugeordnet werden soll. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach beiden Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich jeweils nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundkenntnisse der <del>Unterrichtssprache</del> der SESB, die <u>nicht Muttersprache</u> ist, <del>in einem Umfang, der</del> eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen; dies gilt nicht bei Kindern <u>mit der nichtdeutschen Sprache als Muttersprache</u>, die kürzer als ein Jahr in Deutschland leben,</li> <li>2. Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden.</li> </ol> <p>Vor der Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden Kompetenzen in beiden gleichberechtigten Unterrichtssprachen in einer <del>standardisierten</del> Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. In der deutschen Sprache erfolgt diese Überprüfung durch das Sprachstandsfeststellungsverfahren gemäß § 55 des Schulgesetzes. Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wird, erfüllen die Voraussetzung <u>für Deutsch als Muttersprache</u>, Kinder mit Sprachförderbedarf, die regelmäßig an Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen, die Voraussetzung nach Satz 6 Nummer 1. Sofern trotz Sprachförderbedarf die Aufnahme <u>mit Deutsch als Muttersprache</u> beantragt wird, sind zeitnah zur Anmeldung in der Schule erneut die Deutschkenntnisse, diesmal durch <del>die gewünschte SESB</del>, zu überprüfen. <del>Diese SESB überprüft auch die Sprachkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache; sie kann dabei die Ergebnisse von Einrichtungen der Jugendhilfe übernehmen,</del></p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB)</b></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) erfolgt in den Jahrgangsstufen 1 und 7.</p> <p>(4) <u>Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung zur Hälfte Kinder auf, die Deutsch altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, zur Hälfte Kinder, die die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen. Ansonsten ist - auch bei freien Kapazitäten - keine Aufnahme möglich (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder beide Unterrichtssprachen altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, müssen sich bei der Anmeldung entscheiden, welcher Sprachgruppe ihr Kind zugeordnet werden soll.</u></p> <p>(5) Übersteigt die Zahl der <u>geeigneten</u> Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach beiden Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich jeweils nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundkenntnisse der Sprache <u>am SESB-Standort</u>, die <u>der jeweils anderen Sprachgruppe zugehörig</u> ist, <u>die</u> eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen; dies gilt nicht bei Kindern, <u>die die jeweils nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen</u>, die kürzer als ein Jahr in Deutschland leben,</li> <li>2. <u>Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden,</u></li> <li>3. <u>Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden.</u></li> </ol> <p>Vor der Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden Kompetenzen in beiden gleichberechtigten Unterrichtssprachen <u>in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten</u> Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der <u>jeweiligen</u> Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. In der deutschen Sprache erfolgt diese Überprüfung <u>in der Regel</u> durch das Sprachstandsfeststellungsverfahren gemäß § 55 des Schulgesetzes. Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wird, erfüllen die Voraussetzung <u>Deutsch muttersprachlich</u>, Kinder mit Sprachförderbedarf, die regelmäßig an Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen, die Voraussetzung nach Satz <u>2</u> Nummer 1. Sofern trotz Sprachförderbedarf die Aufnahme <u>in der deutschen Sprachgruppe</u> beantragt wird, sind zeitnah zur Anmeldung in der Schule erneut die Deutschkenntnisse, diesmal durch <u>den gewünschten SESB-Standort</u>, zu überprüfen. <u>Die SESB darf die Aufnahme von Kindern in der deutschen Sprachgruppe von einem schuleigenen</u></p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



~~die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechend anerkannt sind („Europa-Kita“).~~

(5) In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. Danach werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Über die entsprechende Vorbildung ist ein Nachweis in beiden Partnersprachen zu erbringen. Darüber hinaus führt die Schule zur Feststellung der Sprachkenntnisse ein Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann.

Test in deutscher Sprache abhängig machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kind zwar keinen Sprachförderbedarf, aber trotzdem erkennbare Defizite in der deutschen Sprache hat, die den erfolgreichen Besuch der SESB gefährden. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache erfolgt durch die SESB.

(6) In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. Danach werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Über die entsprechende Vorbildung ist in der Regel ein Nachweis in beiden Sprachen zu erbringen. Darüber hinaus führt die Schule zur Feststellung der Sprachkenntnisse ein Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann.

(7) Sofern der Bildungsgang der SESB in Jahrgangsstufe 7 an Schulen unterschiedlicher Schularten fortgesetzt werden kann, werden am Gymnasium vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einer Förderprognose für das Gymnasium aus Grundschulklassen der SESB aufgenommen, danach solche mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und schließlich Schülerinnen und Schüler aus der SESB ohne Förderprognose für das Gymnasium. Kann der Bildungsgang der SESB an mehreren Integrierten Sekundarschulen fortgesetzt werden, stimmen die beteiligten Schulen das Aufnahmeverfahren miteinander ab. Sofern die Anmeldungen die Kapazitäten einer Schule unter- und einer anderen Schule überschreiten, werden zunächst all jene aus Grundschulzügen der SESB kommenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich an der weniger nachgefragten Schule angemeldet haben; die übrigen Plätze werden - wiederum zunächst unter den Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang an der SESB fortsetzen - den jeweiligen Schulen zugewiesen.

(8) In die gymnasiale Oberstufe der SESB werden alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den gewählten Bildungsgang innerhalb der SESB mit derselben Partnersprachkombination fortsetzen wollen und die Voraussetzungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfüllen. Schülerinnen und Schüler von Klassen der auslaufenden Schulart Realschule können den Bildungsgang der SESB auf Wunsch direkt in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase erfüllen. Sie erhalten in diesem Fall das Recht auf einen zusätzlichen Rücktritt,

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(6) Die Eingangsfrequenz in SESB-Klassen beträgt in der Primarstufe 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. Grundsätzlich sind in allen neu eingerichteten Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 bis vier Wochen vor den Sommerferien zwei Plätze freizuhalten, um die Aufnahme von Kindern aus hochmobilen, insbesondere aus dem Ausland kommenden Familien zu ermöglichen, die sich voraussichtlich nicht auf Dauer in Berlin aufhalten werden; vorrangig sind dabei Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, deren Erziehungsberechtigte beim Auswärtigen Amt tätig sind.</p> | <p>der nicht auf die Höchstverweildauer und die zulässige Zahl der Rücktritte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. August 2011 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, angerechnet wird.</p> <p>(9) Eine Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse der SESB ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler beide Sprachen der jeweiligen Sprachkombination so beherrschen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Über die entsprechende Vorbildung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen; darüber hinaus führt die Schule ein Aufnahmegespräch zur Feststellung der Sprachkenntnisse in beiden Sprachen durch, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann.</p> <p>(10) Die Eingangsfrequenz in SESB-Klassen beträgt in der Primarstufe 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. Grundsätzlich sind in allen neu eingerichteten Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 bis vier Wochen vor den Sommerferien zwei Plätze freizuhalten, um die Aufnahme von Kindern aus hochmobilen, insbesondere aus dem Ausland kommenden Familien zu ermöglichen, die sich voraussichtlich nicht auf Dauer in Berlin aufhalten werden; vorrangig sind dabei Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, deren Erziehungsberechtigte beim Auswärtigen Amt tätig sind.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Heinrich-Hertz-Oberschule, Herder-Oberschule und Immanuel-Kant-Schule (Gymnasium)</b></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Heinrich-Hertz-Oberschule, die Herder-Oberschule und die Immanuel-Kant-Schule (Gymnasium) erfolgt in der Jahrgangsstufe 7.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien</b></p> <p>(1) Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Züge bestehen an der Andreas-Oberschule, der Heinrich-Hertz-Oberschule, der Herder-Oberschule und der Immanuel-Kant-Schule. Die Aufnahme in die grundständigen Züge erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in die übrigen Züge in der Jahrgangsstufe 7.</p> <p>(2) Die Aufnahme setzt mindestens gute Leistungen in Mathematik voraus.</p> <p>(3) Die weitere Eignung für den Besuch grundständiger Züge wird zunächst aus den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch abgeleitet. Dabei wird die Note in Mathematik mit dem Faktor 3, die Note in Deutsch mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Notensumme aus allen vier Fächern darf nicht höher als 15 sein. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung erfüllen, nehmen an einem einheitlichen, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Test mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt teil. Die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt anhand einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Die entscheidende</p>                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität der mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notenpunktsch</p> | <p>Punktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus den Ergebnissen des in Satz 4 genannten Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme nach Satz 3 und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „<u>erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an</u>“, „<u>arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände</u>“, „<u>plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig</u>“ und „<u>ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert</u>“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse des Tests werden in Abhängigkeit von der erreichten absoluten Punktzahl mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Notensumme und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose werden ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „7“, „8“, „9“, „10 bis 11“ und „12 bis 13“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind. Bei gleicher Punktsch</p> <p>Summe führt die Schulleitung mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern jeweils ein qualifiziertes Aufnahmegespräch durch. Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen ist zur Gewährleistung des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht - bei gleicher Eignung - mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung zu stellen. Ein qualifiziertes Aufnahmegespräch führt die Schulleitung auch mit den Schülerinnen und Schülern durch, bei denen Testergebnis und Bewertung der Grundschule deutlich voneinander abweichen.</p> <p>(4) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unabhängig von der nach Absatz 3 erreichten Gesamtpunktzahl bis zu zehn Prozent der Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die nur im Test herausragend abgeschnitten haben, mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen oder als Zuziehende keine vergleichbare Förderprognose erhalten haben und damit auch keine Punkte bei der Bewertung der Kompetenzen einbringen können, sofern unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in diesen Fällen mit den Schülerinnen und Schülern zu führenden qualifizierten Aufnahmegesprächs eine der Eignungsvermutung nach Absatz 3 Satz 7 vergleichbare Eignungsvermutung besteht. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.</p> <p>(5) Die Schulen können die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 über die Voraussetzung in Absatz 2 hinaus vom Ergebnis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Tests abhängig machen, den die Schulen selbst erstellen; wird ein solcher</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Fächern Mathematik, Deutsch, Naturwissenschaften und erste Fremdsprache bei doppelter Gewichtung des Faches Mathematik aufgenommen. <del>Die Eignung setzt eine Bewertung der Leistungen in Mathematik mit mindestens „gut“ voraus.</del></p> <p>(3) Eine <del>spätere</del> Aufnahme ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn in Mathematik gute oder sehr gute, in einem der Fächer Chemie und Physik mindestens gute und in dem jeweils anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen; wird <del>nur</del> eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Lernbereich gebildet, muss diese mindestens gut sein. Die Aufnahme kann zudem vom Ergebnis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufnahmetests <del>an der Schule</del> abhängig gemacht werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Test durchgeführt, müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden. Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität <u>dieser</u> mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notensumme aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Naturwissenschaften und erste Fremdsprache bei doppelter Gewichtung des Faches Mathematik aufgenommen.</p> <p>(6) Eine Aufnahme <u>in einen bereits eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug</u> ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn in Mathematik gute oder sehr gute, in einem der Fächer Chemie und Physik mindestens gute und in dem jeweils anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen; wird eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Lernbereich gebildet, muss diese mindestens gut sein. Die Aufnahme kann zudem vom Ergebnis eines <u>von der Schule erstellten</u> mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufnahmetests abhängig gemacht werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b><u>Georg-Friedrich-Händel-Oberschule</u></b></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Georg-Friedrich-Händel-Oberschule erfolgt in der Jahrgangsstufe 5.</p> <p>(3) Die Aufnahme setzt weiterhin mindestens gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Musik sowie in der Regel die Wahl von Englisch als erste Fremdsprache voraus. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme <del>ist</del> die schriftlich erklärte Bereitschaft zur Mitwirkung in den Ensembles der Schule einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben sowie die Verpflichtung zum individuellen Instrumental- oder Stimmbildungsunterricht.</p> <p>(6) <del>Besondere Härtefälle im Sinne des § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes</del> sind insbesondere musikalisch herausragend begabte Schülerinnen und Schüler, die nicht durchweg gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Musik nachweisen.</p> <p>(7) Eine <del>spätere</del> Aufnahme ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt werden und in drei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Musik mindestens gute, in <del>einem</del> Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b><u>Georg-Friedrich-Händel-Oberschule</u></b></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Georg-Friedrich-Händel-Oberschule erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, <u>in den Schuljahren, in denen entsprechende Klassen eingerichtet werden, auch in der Jahrgangsstufe 7.</u></p> <p>(3) Die Aufnahme setzt weiterhin mindestens gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Musik sowie in der Regel die Wahl von Englisch als erste Fremdsprache voraus; <u>bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 tritt an die Stelle der Note im Sachunterricht die Note der ersten Fremdsprache.</u> Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme <u>sind</u> die schriftlich erklärte Bereitschaft zur Mitwirkung in den Ensembles der Schule einschließlich der Teilnahme an Probenphasen, Konzerten und Wettbewerben sowie die Verpflichtung zum individuellen Instrumental- oder Stimmbildungsunterricht.</p> <p>(6) <u>Im Umfang von bis zu 10 Prozent der Plätze sind insbesondere musikalisch herausragend begabte Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nicht durchweg mindestens gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Musik nachweisen, wobei für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz entsprechend gilt.</u></p> <p>(7) Eine Aufnahme <u>in einen bereits eingerichteten Bildungsgang</u> ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt werden und in drei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Musik mindestens gute, in <u>dem weiteren</u> Fach mindestens befriedigende Leistungen vorliegen.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12<br/>(aufgehoben)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p style="text-align: center;"><b>§ 12<br/>Peter-Petersen-Schule</b></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Peter-Petersen-Schule erfolgt in der Jahrgangsstufe 1.</p> <p>(2) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die <u>Aufnahmekapazität</u>, werden zunächst jeweils 10 Prozent der Plätze vorrangig an Kinder mit <u>sonderpädagogischem Förderbedarf</u> sowie an Kinder mit einer besonderen kognitiven Begabung vergeben, die bis spätestens Ende Februar des Aufnahmejahres mit einer Empfehlung der Schulpsychologischen Beratungsstelle im Bezirk nachzuweisen ist. Danach werden Kinder mit nachprüfbar längerfristig gewachsenen, stark ausgeprägten persönlichen Bindungen zu Schülerinnen und Schülern, insbesondere Geschwistern, aufgenommen, die mindestens im Aufnahmejahr weiterhin die Peter-Petersen-Schule besuchen. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme das Los.</p> <p>(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Maßgabe der regelmäßigen Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen muss die Schule zum Ende des begonnenen Schulhalbjahres verlassen werden.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13<br/>Bettina-von-Arnim-Schule</b></p> <p>(3) ... Entsprechend dem Grad ihrer Ausprägung wird jedes Kriterium mit 0 bis 5 Punkten, die Nummern 1 und 2 mit bis zu 8 Punkten bewertet. Die Eignung für den Besuch der Schule liegt vor, wenn <del>mindestens</del> 10 Punkte erreicht werden.</p> <p>(4) Sofern mehr geeignete Anmeldungen vorliegen als Plätze verfügbar sind, werden nach Berücksichtigung <del>von höchstens 10 Prozent Härtefällen</del> 60 Prozent der Plätze nach der erreichten Punktzahl, die übrigen Plätze durch Los vergeben. Schülerinnen und Schüler, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen, werden nach Maßgabe freier Plätze nachrangig aufgenommen; über ihre Aufnahme entscheidet das Los.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 13<br/>Bettina-von-Arnim-Schule</b></p> <p>(3) ... Entsprechend dem Grad ihrer Ausprägung wird jedes Kriterium mit 0 bis 5 Punkten, die Nummern 1 und 2 mit bis zu 8 Punkten bewertet. Die <u>Mindesteignung</u> für den Besuch der Schule liegt vor, wenn 10 Punkte erreicht werden; <u>dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“.</u></p> <p>(4) Sofern mehr geeignete Anmeldungen vorliegen als Plätze verfügbar sind, werden nach <u>vorrangiger Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend den Frequenzvorgaben des § 20 der Sonderpädagogikverordnung sowie besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes im Umfang von bis zu 10 Prozent der Plätze</u> 60 Prozent der Plätze nach der erreichten Punktzahl, die übrigen Plätze durch Los vergeben.</p>                                                                                                                                                             |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 14<br/>Martin-Buber-Schule und Sophie-Scholl-Schule</b></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Martin-Buber-Schule und in die Sophie-Scholl-Schule erfolgt in der Jahrgangsstufe 7.</p> <p>(2) Alle Lerngruppen – <del>soweit sie nicht eine andere besondere pädagogische Prägung haben</del> – werden neigungsorientiert jeweils mit Schülerinnen und Schülern gleicher oder ähnlicher Interessen gebildet (Profilzüge). Dabei ist jeweils ein Zug ma-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p style="text-align: center;"><b>§ 14<br/>Martin-Buber-Oberschule und Sophie-Scholl-Schule</b></p> <p>1) Die Aufnahme in die Martin-Buber-Oberschule und in die Sophie-Scholl-Schule erfolgt in der Jahrgangsstufe 7.</p> <p>(2) Alle Lerngruppen <u>mit Ausnahme der SESB-Züge an der Sophie-Scholl-Schule</u> werden neigungsorientiert jeweils mit Schülerinnen und Schülern gleicher oder ähnlicher Interessen gebildet (Profilzüge). Dabei ist jeweils ein Zug mathema-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

thematisch-technisch-naturwissenschaftlich, ~~fremdsprachlich~~ und musisch-künstlerisch geprägt; an der Martin-Buber-Oberschule ~~wird~~ zudem ein sportlich geprägter Zug eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Züge ist abhängig von den schulorganisatorischen Möglichkeiten und der spezifischen Nachfrage. Die Zuordnung in die verschiedenen Neigungszüge der Schule erfolgt entsprechend der Entscheidung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler für den in Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtkurs. Das Wahlpflichtfach Wirtschaft, Arbeit, Technik ~~wird~~ dabei im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten den einzelnen Zügen zugeordnet. Danach stellt die Schule die individuelle Eignung für die jeweils gewählten Profile unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise sowie innerhalb und außerhalb des Unterrichts erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten fest, deren Berücksichtigung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden kann. Dazu ~~führt~~ die Schulleitung oder von ihr beauftragte Lehrkräfte neigungsbezogen standardisierte Gespräche mit allen Schülerinnen und Schülern anhand der von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Eignungskriterien durch.

(3) Grundlage der Eignungsfeststellung ist der von der Schule entwickelte ~~und von~~ der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Kompetenzkatalog. Die Aufnahme setzt eine Mindesteignung voraus, die alle Schülerinnen und Schüler erfüllen, die 5 - von 12 möglichen - Punkten erreichen. Die Aufnahme erfolgt nach Berücksichtigung ~~der~~ Härtefälle gesondert für jedes Profil absteigend nach der erreichten Punktschritte; unter Schülerinnen und Schülern mit gleicher Punktschritte entscheidet das Los. Dabei ist ~~zur Sicherung der Heterogenität~~ zu gewährleisten, dass mindestens 25 % der insgesamt aufgenommenen Schülerinnen und Schüler als Durchschnittsnote einen Wert von 2,8 oder höher in der Förderprognose haben.

#### § 16

##### Schulfarm Insel Scharfenberg

(2) Aufgenommen werden dem naturwissenschaftlichen und künstlerischen Profil der Schule entsprechend nur Schülerinnen und Schüler mit mindestens guten Leistungen in den Fächern Naturwissenschaften und Kunst, ~~insbesondere~~ solche mit einer Förderprognose für das Gymnasium.

tisch-technisch-naturwissenschaftlich und ein Zug musisch-künstlerisch geprägt; an der Martin-Buber-Oberschule werden zudem ein fremdsprachlich und ein sportlich geprägter Zug eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Züge ist abhängig von den schulorganisatorischen Möglichkeiten und der spezifischen Nachfrage. Die Zuordnung in die verschiedenen Neigungszüge der Schule erfolgt entsprechend der Entscheidung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler für den in Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtkurs. Das Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache und das Wahlpflichtfach Wirtschaft, Arbeit, Technik können dabei im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten den einzelnen Zügen zugeordnet werden. Danach stellt die Schule die individuelle Eignung für die jeweils gewählten Profile unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise sowie innerhalb und außerhalb des Unterrichts erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten fest, deren Berücksichtigung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden kann. Dazu führen die Schulleitung oder von ihr beauftragte Lehrkräfte neigungsbezogen standardisierte Gespräche mit allen Schülerinnen und Schülern anhand der von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Eignungskriterien durch.

(3) Grundlage der Eignungsfeststellung ist der von der Schule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde entwickelte und von dieser genehmigte Kompetenzkatalog. Die Aufnahme setzt eine Mindesteignung voraus, die alle Schülerinnen und Schüler erfüllen, die 5 von 12 möglichen Punkten erreichen; Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ erfüllen abweichend davon die Mindesteignung mit 3 Punkten, solche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ mit 1 Punkt. Die Aufnahme erfolgt nach vorrangiger Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf und besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes gesondert für jedes Profil absteigend nach der erreichten Punktschritte; unter Schülerinnen und Schülern mit gleicher Punktschritte entscheidet das Los. Dabei ist zu gewährleisten, dass mindestens 25 Prozent der insgesamt aufgenommenen Schülerinnen und Schüler als Durchschnittsnote einen Wert von 2,8 oder höher in der Förderprognose haben oder keine Durchschnittsnote nachweisen können.

#### § 16

##### Schulfarm Insel Scharfenberg

(2) Die Schule hat ein naturwissenschaftliches und musisch-künstlerisches Profil. Aufgenommen werden dem gewünschten Profil (Biologie, Kunst oder Musik) entsprechend nur Schülerinnen und Schüler mit mindestens guten Leistungen in den Fächern Naturwissenschaften, Kunst oder Musik, vorrangig solche mit einer Förderprognose für das Gymnasium.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Liegen mehr geeignete Bewerbungen vor, als Schulplätze vorhanden sind, werden zunächst 30 Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die auch das Internat besuchen wollen (Internatskontingent). Sofern das Internat darüber hinaus freie Kapazitäten hat, sollen entsprechend mehr Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden; dabei muss gewährleistet sein, dass auch in den Folgejahren jeweils 30 Internatsschülerinnen und -schüler aufgenommen werden können. In das Internat werden im Rahmen der freien Kapazität vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die in Berlin wohnen. Im Internatskontingent freibleibende Plätze dürfen nur zur Hälfte mit anderen Schülerinnen und Schülern belegt werden, um die Aufnahme von Seiteneinsteigern ins Internat zu ermöglichen. Die übrigen Plätze stehen für geeignete Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die nicht das Internat besuchen.</p> | <p>(3) Liegen mehr geeignete Bewerbungen vor, als Schulplätze vorhanden sind, werden zunächst 30 Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die auch das Internat besuchen wollen (Internatskontingent). Sofern das Internat darüber hinaus freie Kapazitäten hat, sollen entsprechend mehr Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden; dabei muss gewährleistet sein, dass auch in den Folgejahren jeweils 30 Internatsschülerinnen und -schüler aufgenommen werden können. In das Internat werden im Rahmen der freien Kapazität vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die in Berlin wohnen. Im Internatskontingent freibleibende Plätze dürfen nur zur Hälfte mit anderen Schülerinnen und Schülern belegt werden, um die Aufnahme von Seiteneinsteigern ins Internat zu ermöglichen. Die übrigen Plätze stehen für geeignete Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die nicht das Internat besuchen; <u>sie werden entsprechend Absatz 4 vergeben.</u></p> <p><u>(4) Die Aufnahme erfolgt getrennt für jedes der drei Profile (Biologie, Kunst, Musik), wobei zunächst das Erstwunschprofil-, dann das Zweit- und schließlich das Drittwunschprofil berücksichtigt wird. Bei Übernachtung in einem Profil wird eine Rangfolge gebildet, die sich aus der Notensumme der letzten beiden Zeugnisse der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie - entsprechend dem gewählten Profil – der Fächer Naturwissenschaften, Kunst oder Musik ergibt.</u></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Schulgesetz für das Land Berlin**

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26),

zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) und durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347)

### **§ 18**

#### **Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung**

(1) bis (2) ...

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung einzurichten, die von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abweichen können, soweit es das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept erfordert. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung und das Verlassen der Schule. In der Rechtsverordnung kann auch eine Probezeit von höchstens einem Schuljahr vorgesehen werden. Das Schulprogramm der Schule mit besonderer pädagogischer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) ...

### **§ 28**

#### **Gymnasiale Oberstufe**

(1) bis (5) ...

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilinguaalem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin



und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

### **§ 37**

#### **Gemeinsamer Unterricht**

(1) bis (2) ...

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

### **§ 39**

#### **Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung**

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autistische Behinderung“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung.

## **§ 55 a**

### **Aufnahme in die Grundschule**

(1) ...

(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde,
2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder,
3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse.

Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.

(3) bis (6) ...

## **§ 56**

### **Übergang in die Sekundarstufe I**

(1) bis (5) ...

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, erfolgt die Aufnahme nach Nr. 2.
2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.
3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben.

(7) bis (8) ...

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für das verbindliche Beratungsgespräch und die Förderprognose der Grundschule,
2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:
  - a) Leistung und Kompetenzen,
  - b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms,
  - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;

die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,
4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

## **§ 59**

### **Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**

(1) bis (6) ...

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

**Sonderpädagogikverordnung**  
vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57)  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. s. 70)

**§ 19**  
**Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule**

Für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die im Einzelfall für den jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf angemessene räumliche, sächliche und personelle Ausstattung muss gewährleistet sein. Weist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler ab, trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Aufnahmeyausschusses nach § 34 die Entscheidung über die zu besuchende Schule.
2. Für die sonderpädagogische Förderung sollen Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifikation eingesetzt werden.
3. In eine Lerngruppe der Schulanfangsphase dürfen zu Beginn höchstens drei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.
4. Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ rücken nach zweijährigem Besuch der Schulanfangsphase in die Jahrgangsstufe 3 auf, sofern nicht die Klassenkonferenz aufgrund der individuellen Lernentwicklung den Verbleib für ein weiteres Jahr in der Schulanfangsphase beschließt.
5. Klassen ab der Jahrgangsstufe 3 dürfen bis zu fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen; bei Überschreitung der Frequenz können diese Schülerinnen und Schüler anderen Klassen zugeordnet oder in Abstimmung mit den beteiligten Schulleitungen und in Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten anderen Schulen zugewiesen werden.

**§ 20**  
**Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe**

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe gilt § 19 Nummer 1 und 2 entsprechend. In Klassen des Gymnasiums und der Integrierten Sekundarschule dürfen höchstens vier Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden. Über Ausnahmen, insbesondere für Schulen, die sich auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte spezialisieren (Schwerpunktschulen), entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.

(2) Für die zieldifferente Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. In eine Klasse dürfen höchstens drei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem zieldifferenten sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.
2. Der individuelle Förderplan orientiert sich an den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.
3. Für die Befreiung vom Fremdsprachenunterricht und die besonderen Regelungen zu Klassenarbeiten gelten die Bestimmungen des § 27 Absatz 5.
4. § 27 Absatz 7 bis 9 gilt entsprechend.

5. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 10 erfüllen, erwerben den berufsorientierenden Abschluss.
6. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 11 erfüllen, erwerben einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss.
7. Nehmen Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern am Regelunterricht der Integrierten Sekundarschule teil, werden die auf der Grundlage dieser Anforderungen erbrachten Leistungen bei der Berechnung der Durchschnittsnote im Rahmen des Erwerbs schulischer Abschlüsse eine Notenstufe höher bewertet; im Fach Sport werden Noten nicht umgerechnet.
8. In den Fächern Bildende Kunst und Musik entwickeln die jeweiligen Fachkonferenzen differenzierte Bewertungsmaßstäbe.

(3) Für die zieldifferente Integration von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die Integration erfolgt in Schulen, die in der Regel in jedem Schuljahr Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aufnehmen (Schwerpunktschulen). In eine Klasse werden zwei oder drei Schülerinnen und Schüler dieses Förderschwerpunkts aufgenommen.
2. Der individuelle Förderplan orientiert sich an den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.
3. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach dem Besuch der Sekundarstufe I ein Abgangszeugnis.

(4) In allen Klassen der Integrierten Sekundarschule ist gemeinsamer Unterricht auch mit zieldifferent zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern möglich.